

ZH_OBERGERICHT LU240001 vom 5. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LU240001

FR: ZH_OBERGERICHT LU240001 du 5 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LU240001 del 5 giugno 2024

Erwägungen

E. 2

Gegen den Beschluss erhob der Kläger mit Eingabe vom 8. Mai 2024 rechtzeitig Berufung (act. 15, zur Rechtzeitigkeit act. 9). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1 – 12). Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen des Klägers ist nur insoweit einzugehen, als sie für den Berufungsentscheid relevant sind.

E. 3

Damit auf ein Rechtsmittel überhaupt eingetreten werden kann, müssen die Prozessvoraussetzungen nach Art. 59 ZPO erfüllt sein, was von Amtes wegen zu prüfen ist (Art. 60 ZPO). Dabei stellt sich die Frage, ob auf die Berufung mangels Prozessführungsbefugnis nicht eingetreten werden kann.

E. 3.1

Der Konkursit verliert mit der Konkursöffnung die Befugnis zu Prozesshandlungen u.a. betreffend die aus dem Konkursvermögen zu deckenden Verpflichtungen. Vielmehr geht die Prozessführungsbefugnis an die Konkursmasse über, die durch die Konkursverwaltung vertreten wird (BSK SchKG II-WOHLF-ART/MEYER HONEGGER, 3. Auflage 2021, Art. 204 N 44, u.a. mit Verweis auf BGer 4D_34/2016 vom 20. Juni 2016).

- 3 -

E. 3.2

Wie dargelegt wurde über den Kläger mit Urteil des Konkursgerichts des Bezirks Zürich vom 5. März 2024 – soweit ersichtlich rechtskräftig – der Konkurs eröffnet. Folglich ist der Kläger nicht (mehr) berechtigt, die vorliegende Berufung zu führen, zumal der Streitgegenstand (Mietvertrag zwischen den Parteien) das Konkursvermögen beschlägt. Entsprechend ist auf die Berufung nicht einzutreten.

E. 3.3

Der Berufung wäre im Übrigen auch kein Erfolg beschieden, wenn auf sie einzutreten wäre: Aufgrund der Konkursöffnung – und der damit zusammenhängenden Beschränkung (s. E. 3.1. f. vorstehend) – war der Kläger (auch) nicht berechtigt, bei der Vorinstanz ein Kündigungsschutzbegehren zu stellen. Der Umstand, dass der Kündigungsgrund nicht die Konkursöffnung war (vgl. act. 15